

RAHMENVERTRAG FÜR KOOPERATIONEN¹

Präambel

Die Praxis A und die Praxis B haben beschlossen, ihre Geschäftsbeziehung durch den vorliegenden Vertrag im Geiste gegenseitiger Hilfeleistung und Zusammenarbeit zu regeln, um für ihre Mandanten unabhängig vom Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, eine gleichbleibende Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten.

Praxis A
Adresse – Telefon – Fax
Vertreten durch Herrn X
eingeschrieben bei (Berufsorganisation) einerseits,

UND
Praxis B
Adresse – Telefon – Fax
Vertreten durch Herrn Y
eingeschrieben bei (Berufsorganisation) andererseits,

haben folgende Übereinkunft getroffen:

1 – Gegenstand des Vertrags

Fall 1 - Fachliche Zusammenarbeit

Die Parteien des vorliegenden Vertrags beschließen dergestalt fachlich zusammenzuarbeiten, daß jede Partei sich verpflichtet, auf Anfrage, insbesondere in der Form einer informellen fachlichen Anfrage oder einer schriftlichen Anfrage, jede von der anderen Partei gewünschte fachliche Auskunft zu erteilen.

UND/ODER

Fall 2 – Zusammenarbeit zum Vorteil des Mandanten

Die Parteien des vorliegenden Vertrags beschließen die Zusammenarbeit auf ihrem jeweiligen nationalen Gebiet, die zugunsten ihrer gemeinsamen oder jeweiligen Mandanten, auf die Erbringung aller Leistungen gerichtet ist, die auszuführen sie rechtlich ermächtigt sind.

Für jeden Mandanten wird eine Zusatzvereinbarung, falls erforderlich, die besonderen Bedingungen zur Anwendung des vorliegenden Vertrages konkretisieren, welcher die allgemeinen Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien festlegt. Falls sich die Bestimmungen der so getroffenen Zusatzvereinbarung und der vorliegenden Übereinkunft widersprechen, finden die der Zusatzvereinbarung Anwendung.

UND/ODER

¹ Ein solcher Vertrag kann nur zwischen Berufsangehörigen abgeschlossen werden, die jeweils bei der Berufskammer des Landes, aus dem sie kommen, eingeschrieben sind.

Fall 3 – Unterstützung

Beide Seiten verpflichten sich, der jeweils anderen Seite alles Erforderliche zur Verfügung zu stellen, was letztere zur Ausübung der Tätigkeiten benötigt, die sie unter Anwendung des Berufsrechts der betroffenen beiden Staaten auszuüben berechtigt ist.

Zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages müssen beide Seiten sowohl die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und berufsethischen Grundsätze respektieren als auch die, die für den Vertragspartner gelten.

Eine Zusatzvereinbarung wird, falls erforderlich, die besonderen Bedingungen zur Anwendung des vorliegenden Vertrages konkretisieren, welcher die allgemeinen Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien festlegt. Falls sich die Bestimmungen der so getroffenen Zusatzvereinbarung und der vorliegenden Obereinkunft widersprechen, finden die der Zusatzvereinbarung Anwendung.

2 – Jeweilige Berufsangehörige

Zur Ausführung des vorliegenden Vertrags wird jede Seite vertreten durch:

Für Praxis A:

Frau/Fräulein/Herr (a)

Beruf (Expert Comptable, Dottore commercialista, Steuerberater):

Adresse. – Tel.: – Fax:

E-mail:

Eingeschrieben bei (Berufsorganisation):

Dieser Geschäftspartner wird unterstützt durch:

Frau/Fräulein/Herr (aa)

Stellung in der Kanzlei:

Adresse: – Tel.: – Fax:

Dieser Assistent ist autorisiert zu (Liste der Aufgaben, die der Assistent auszuführen berechtigt ist: Unterzeichnung von welchen Dokumenten, Empfang von Telefaxen oder Dokumenten ja/nein...).....

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung wird Frau/Fräulein/Herr (a) vertreten durch

Frau/Fräulein/Herr (aaa)

Berufsangehörige(r), eingeschrieben bei (Berufsorganisation)

Adresse: – Tel.: – Fax:

Für Praxis B:

Frau/Fräulein/Herr (b)

Beruf (Expert Comptable, Dottore commercialista, Steuerberater):

Adresse. – Tel.: – Fax:

E-mail:

Eingeschrieben bei (Berufsorganisation):

Dieser Geschäftspartner wird unterstützt durch:

Frau/Fräulein/Herr (bb)

Stellung in der Kanzlei:

Adresse: – Tel.: – Fax:

Dieser Assistent ist autorisiert zu (Liste der Aufgaben, die der Assistent auszuführen berechtigt ist: Unterzeichnung von welchen Dokumenten, Empfang von Telefaxen oder Dokumenten ja/nein...).....

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung wird Frau/Fräulein/Herr (a) vertreten durch

Frau/Fräulein/Herr (bbb)

Berufsangehörige(r), eingeschrieben bei (Berufsorganisation)

Adresse: – Tel.: – Fax:

Falls aus irgendeinem Grund eine der oben genannten Personen ihre Aufgaben aufgrund des vorliegenden Vertrages nicht mehr erfüllen kann, verpflichtet sich die betroffene Seite, dies

- so kurzfristig wie möglich (innerhalb einer Woche)
- per Telefax oder E-mail
- per Telefax oder E-mail mit Bestätigung durch Einschreiben mit Rückschein der anderen Partei des vorliegenden Vertrages bekanntzugeben und ihr den Namen und die Adresse und Telefonnummer zu nennen, unter der der Stellvertreter zu erreichen ist.

3 – Beziehungen zum Mandanten (Fall 2)

Die Beziehungen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages und dem Mandanten werden in einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

Diese Beziehungen können drei Formen annehmen:

Fall 2 – 1:

Direkte Beziehungen zwischen dem Mandanten und beiden vertragschließenden Parteien

Jede Partei legt direkt mit dem Mandanten die zu erbringenden Leistungen und die Bedingungen ihrer Ausführung fest. Diese Obereinkunft wird in einem Vertrag niedergelegt, welcher zwischen der einen betroffenen Partei und dem Mandanten unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Landes, in dem der Vertrag erfüllt wird, und der berufsethischen Regeln der Berufsorganisation, der diese Partei angehört, abgeschlossen wird.

Beide Seiten verpflichten sich, der jeweils anderen Seite den mit dem Mandanten geschlossenen Vertrag in Kopie zuzuleiten, die direkte Vertragsbindung zwischen dem Mandanten und der anderen Seite zu respektieren und nicht in diese einzugreifen, um sie zu verändern oder zu beenden, auch nach Ablauf des vorliegenden Vertrages, gleich, aus welchem Grund.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine der Parteien des vorliegenden Vertrages, welche diese direkt mit dem Mandanten vertraglich vereinbart hat, kann von letzterem nicht gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden.

Die Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und einer der Parteien bleibt ohne Auswirkung auf die Beziehung des Mandanten mit der anderen Partei und auf den vorliegenden Vertrag.

Fall 2 – 2:

Beziehungen des Mandanten mit nur einer der zwei vertragschließenden Parteien

Die Partei des vorliegenden Vertrags, an die der Mandant gebunden ist, bestimmt zusammen mit ihm in einem Vertrag die Leistungen, die im Bereich der anderen Seite unter Berücksichtigung der Berufsgesetze und der Berufsordnungen der beiden betroffenen Länder zu erbringen sind. Diese Partei vertritt ihren Mandanten gegenüber der anderen Partei des vorliegenden Vertrages, welcher sie die Anweisungen und Informationen gibt, die zur Ausführung ihres Vertrags nötig sind.

Die andere Partei des vorliegenden Vertrages verpflichtet sich, nicht direkt mit dem Mandanten in Kontakt zu treten, außer, wenn die erste Partei vorher schriftlich zugestimmt hat.

Im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Mandanten und der einen Seite verpflichtet sich diese, die andere Seite innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beendigung per Einschreiben mit Rückschein zu informieren

Fall 2 – 3: Beziehungen des Mandanten zu beiden vertragschließenden Parteien in einem gemeinsamen Vertrag

Die Parteien des vorliegenden Vertrags legen in einem Vertrag mit dem Mandanten fest, welche Dienstleistungen sie gemeinsam unter Beachtung der Berufsgesetze und der Berufsordnungen der beiden betroffenen Staaten für diesen erbringen.

Eine Partei kann nicht für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung der der anderen Partei obliegenden Verpflichtungen haftbar gemacht werden.

4 – Zusatzvereinbarung

Eine Zusatzvereinbarung präzisiert für jeden Auftrag, sofern nötig, die Ausführungsbedingungen des vorliegenden Kooperationsvertrages zwischen den Parteien.

Eine Zusatzvereinbarung muß getroffen werden für:

- die Einzelheiten der Vergütung beider Seiten (falls nicht im vorliegenden Vertrag festgelegt oder falls abweichend von der im vorliegenden Vertrag)
- die eventuelle Abänderung der beruflichen Haftung zwischen den Parteien
- die Frage der Zulässigkeit, einem Dritten Akteneinsicht zu gewähren (z. B. zur Erstellung eines Gegengutachtens oder zur Erbringung von Leistungen, die eine Seite gemäß der auf sie anwendbaren Regelungen selber nicht auszuführen berechtigt ist).
- die Verpflichtungen hinsichtlich Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen (wer bewahrt nach Beendigung des Vertrages mit dem Mandanten die Unterlagen auf?)

Sie kann getroffen werden für:

- die Beziehungen, die zwischen dem Mandanten und jeder der Parteien bestehen (jede Seite ist direkt durch einen Vertrag an den Mandanten gebunden/der Mandant ist durch einen Vertrag an eine der beiden Parteien gebunden, die ihn gegenüber der anderen Seite vertritt);
- wenn der Mandant an eine einzige der Parteien gebunden ist, die Art der Leistungen, die von der anderen Seite erbracht werden müssen;
- die fachlichen oder anderen Fragen, welche Anlaß zum Austausch zwischen den beiden Parteien sein müssen (welche Informationen unbedingt weitergegeben werden müssen/eventuell weitergegeben werden können/nicht weitergegeben werden dürfen), die Fristen für die Informationsweitergabe sowie der Grad der Vertraulichkeit der Informationen.

5 – Exklusivitätsklausel (fakultativ)

Fall 2 – 1:

Direkte Beziehungen zwischen dem Mandanten und jeder der beiden Vertragsparteien

Jede Partei verpflichtet sich:

zur Erbringung folgender Tätigkeiten (vollständiger Auftrag oder Festlegung der Dienstleistungsarten, die für den Mandanten erbracht werden können)

-
-

jeden ihrer Mandanten, der seine Aktivitäten dauerhaft oder vorübergehend zum Teil

- in dem betreffenden Staat
 - in dem näher bezeichneten Gebiet (Region/Departement/Land/Provinz)
- ausübt oder den Wunsch äußert, sie auszuüben, ausschließlich an ihren Vertragspartner zu verweisen.

Der Mandant behält jederzeit die Freiheit, denjenigen Berufsangehörigen auszuwählen, dessen Dienstleistungen er in Anspruch nehmen möchte.

**Fall 2 – 2:
zwei vertragschließenden Parteien**

Beziehungen des Mandanten mit nur einer der

Jede Partei verpflichtet sich ausschließlich, die Dienstleistungen ihres Vertragspartners in Anspruch zu nehmen für:

- alle Aufgaben, dauerhaft oder vorübergehend,
 - folgende Aufgaben (festzulegen)
 - in dem betreffenden Staat
 - in dem näher bezeichneten Gebiet (Region/Departement/Land/Provinz)
- mit denen sie von einem ihrer Mandanten beauftragt wird.

Für alle Fälle:

Falls bei demselben Mandanten eine der Parteien des vorliegenden Vertrages durch einen Kooperationsvertrag mit einem Berufsangehörigen aus einem Drittland gebunden ist, der selber durch einen Kooperationsvertrag mit einem Berufsangehörigen aus demselben Land wie die andere Seite des vorliegenden Vertrages, wobei jener Vertrag ebenfalls eine Exklusivitätsklausel enthält, gebunden ist, wird der Konflikt zwischen diesen beiden Verträgen wie folgt geregelt:

- es findet der Kooperationsvertrag Anwendung, bei dem der Berufsangehörige, an den sich der Mandant als erstes gebunden hat, ein unmittelbarer Vertragspartner ist; oder
- der ältere der beiden Kooperationsverträge wird angewandt.

6 – Vergütung

**Fall 1:
Fachliche Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit der beiden Parteien erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Parteien entscheiden etwas anderes.

Nichtsdestotrotz, falls eine Seite aufgrund der Anfrage der anderen Seite eine schriftliche Ausarbeitung erstellt, von der letztere in Ausübung ihrer Berufstätigkeit Gebrauch macht, so wird dies ersterer vergütet.

**Fall 2 – 1:
Direkte Beziehungen zwischen dem Mandanten und beiden vertragschließenden Parteien**

Jede Partei wird direkt vom Mandanten für die für seine Rechnung erbrachten Leistungen gemäß dem o. g. Vertrag bezahlt.

- Jede Partei erhält Kopien von an den Mandanten gerichteten Rechnungen der jeweils anderen Partei und wird regelmäßig über die Ausführungsbedingungen und die Vergütung des Vertrages in Kenntnis gesetzt; sie kann nicht die andere Partei für Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des Honorars durch den Mandanten verantwortlich machen.
- Die an den Mandanten gerichteten Rechnungen einer Partei sind an die andere Partei zu senden, damit letztere sie an den Mandanten weiterleitet. Eine Partei kann die andere Partei nicht für Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des Honorars durch den Mandanten verantwortlich machen, es sei denn, daß dies durch die Nichtweiterleitung der Rechnungen an den Mandanten verursacht wurde. Die Parteien informieren sich regelmäßig über die Ausführungsbedingungen und die Vergütung des Vertrages.

**Fall 2 – 2:
zwei vertragschließenden Parteien**

Beziehungen des Mandanten mit nur einer der

Die Partei, an die der Mandant gebunden ist, bezahlt die andere Partei:

- auf der Basis eines Pauschalbetrags von pro Mandant²;
- in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen, die Gegenstand einer detaillierten Abrechnung sind.

Im Falle der Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen erstgenannter Partei und dem Mandanten, zahlt diese Partei an die andere Partei des vorliegenden Vertrags

- den Pauschalbetrag, auf den diese normalerweise Anspruch hätte;
- einen Teil des Pauschalbetrages in Abhängigkeit der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme;
- die den von der anderen Seite erbrachten Leistungen entsprechende Bezahlung, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese von der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der erstgenannten Partei und dem Mandanten in Kenntnis gesetzt wurde.

**Fall 2 – 3:
Beziehungen des Mandanten zu beiden vertragschließenden Parteien in einem gemeinsamen Vertrag**

Die Parteien des vorliegenden Vertrags legen gemeinsam die Höhe oder die Berechnungsweise der Honorare sowie die Einzelheiten der Aufteilung der Honorare zwischen ihnen fest.

Die Voraussetzungen für die Rechnungsausstellung gegenüber dem Mandanten und der Honorarzahungen durch diesen werden in dem oben genannten Vertrag geregelt.

Fall 3: Unterstützung

Die Partei, die auf Mittel zurückgreift, die ihr von der anderen Seite zur Verfügung gestellt werden, entschädigt letztere für die von dieser verauslagten Kosten für Telefon, Fax und Fotokopien, auf der Grundlage einer monatlichen Abrechnung. Falls sie die Dienste von Mitarbeitern der Praxis der anderen Partei in Anspruch genommen hat, zahlt sie hierfür einen Pauschalbetrag von (Summe) pro Monat/oder Woche/oder Tag/ oder Stunde/pro Mitarbeiter.

7 – Haftung

**Fall 2 – 1:
Direkte Beziehungen zwischen dem Mandanten und beiden vertragschließenden Parteien**

Jede Seite übernimmt die volle Haftung für die von ihr für den Mandanten ausgeführten Arbeiten. Sie trifft hierfür gemäß den geltenden Vorschriften sämtliche erforderlichen Vorkehrungen um diese Haftung abzudecken. Sie verpflichtet sich, den für den Mandanten auszuführenden Auftrag durch einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz abzusichern und die andere Partei von der Art und der Höhe des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Eine Partei haftet nicht für fachliche oder sonstige Fehler der anderen Partei, die im Zusammenhang mit den für den Mandanten erbrachten Arbeiten stehen.

² In Frankreich untersagt die Ordonnance vom 19. September 1945 den Experts Comptables eine Provision zu erheben. Eine Bezahlung darf nur erfolgen, falls der Expert Comptable gegenüber seinem Vertragspartner eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt; nicht jedoch, falls dem Mandanten nur ein Berufsangehöriger oder ein Produkt empfohlen wird.

**Fall 2 – 2:
zwei vertragschließenden Parteien**

Beziehungen des Mandanten mit nur einer der

Die Partei, an die der Mandant gebunden ist, übernimmt gegenüber dem Mandanten die gesamte Haftung für die von ihr selbst und der anderen Seite für seine Rechnung ausgeführten Arbeiten. Sie trifft gemäß den geltenden Vorschriften sämtliche erforderlichen Vorkehrungen, um diese Haftung abzudecken.

Wenn ihre Haftung aufgrund fachlicher oder sonstiger Verfehlungen der anderen Seite durch den Mandanten in Anspruch genommen wird, hat sie das Recht, Regreßansprüche gegenüber der anderen Partei geltend zu machen, die gemäß den geltenden Vorschriften sämtliche erforderlichen Vorkehrungen treffen muß, um diese Haftung abzudecken.

Gleiches gilt im Falle gemeinsamer Haftung beider Seiten für den jeweiligen Verfehlungen entsprechenden Teil der anderen Seite.

**Fall 2 – 3:
Beziehungen des Mandanten zu beiden vertragschließenden Parteien in einem gemeinsamen Vertrag**

Die Parteien des vorliegenden Vertrags übernehmen gemeinsam gegenüber dem Mandanten die volle Verantwortung für die für dessen Rechnung auszuführenden Arbeiten. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verantwortung gemäß den geltenden gesetzlichen und berufsständischen Texten durch den Abschluß einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für den für den Mandanten auszuführenden Auftrag gerecht zu werden.

Nichtsdestotrotz, falls der Mandant die gemeinsame Haftung der beiden Parteien in Anspruch nimmt, wegen beruflicher Versäumnisse oder der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch eine von ihnen, behält die andere das Recht, erstere auf Regreß in Anspruch zu nehmen.

8 – Berufsgeheimnis

Die Parteien des vorliegenden Abkommens verpflichten sich, unter Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Ausnahmen, zur absoluten Einhaltung des Berufsgeheimnisses.

9 – Unvereinbarkeit, Abtretung

Falls eine der Parteien im Rahmen des vorliegenden Vertrages einen Auftrag aufgrund von berufsrechtlichen Gesetzen oder Grundsätzen, die auf sie Anwendung finden, nicht übernehmen kann, setzt sie hiervon die andere Partei unverzüglich (maximal eine Woche) in Kenntnis.

Falls eine der Parteien des vorliegenden Vertrages außerstande ist, ihren Vertrag gegenüber dem Mandanten zu erfüllen, kann sie nach ausdrücklicher Zustimmung der anderen Seite und des Mandanten ihre Rechte und Pflichten an einen anderen Berufsangehörigen abtreten.

- In Ermangelung einer Abtretung wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst;
- in Ermangelung einer Abtretung wird die andere Partei von ihrer sich aus der oben aufgeführten Exklusivitätsklausel ergebenden Verpflichtung entbunden, ausschließlich die Dienste ihres alleinigen Vertragspartners in Anspruch zu nehmen, und die Geltung des vorliegenden Vertrags wird für den betreffenden Mandanten ausgesetzt.

10 – Vertretung, Subunternehmer

Jede Partei kann im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise auf einen anderen Berufsangehörigen übertragen, unter der Voraussetzung, hiervon die andere Partei zu informieren (und den Mandanten, Fall 2 – 1 und 2 – 3)

- so kurzfristig wie möglich (innerhalb einer Woche)
- per Telefax oder E-mail
- per Telefax oder E-mail mit Bestätigung durch Einschreiben mit Rückschein

Diese Partei muß sicher stellen, daß der betreffende Berufsangehörige die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs erfüllt. Sie haftet in jedem Fall für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen.

11 – Auflösung des Vertrages

Falls eine der Parteien des vorliegenden Vertrages gegenüber der anderen Partei oder gegenüber dem Mandanten nicht alle geschuldeten Leistungen erbringt, oder wenn schwerwiegende und berechtigte Gründe vorliegen, welche eine schlechte Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Mandanten oder der anderen Partei erwarten lassen, endet der vorliegende Vertrag mit sofortiger Wirkung unter Beachtung der unten in Artikel 14 enthaltenen Regelungen.

Die andere Vertragsseite ist sodann ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Interessenswahrung des Mandanten notwendig sind, und insbesondere, ihn an einen anderen Berufsangehörigen als ihren Vertragspartner zu verweisen.

Die Seite, die den Vertrag kündigt, muß die andere Seite hiervon per Telefax, bestätigt per Einschreiben mit Rückschein, in Kenntnis setzen. Sie kann, bevor sie den Vertrag kündigt, den anderen Vertragspartner verwarnen und ihm eine Frist zur Beseitigung der aufgetretenen Probleme setzen.

12 – Dauer des Vertrags – Vertragsbeendigung

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen für eine Dauer von, er verlängert sich automatisch

- für die gleiche Dauer;
- für eine Dauer von,

wenn nicht die Kündigung durch Einschreiben mit Rückschein mindestens Monate vor Ablauf des vorliegenden Vertrages erklärt wird.

13 – Schlußbestimmungen

Das folgende Recht wird auf den vorliegenden Vertrag angewandt

Falls eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nichtig ist, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall legen die Parteien gemeinsam neue Bedingungen der Zusammenarbeit in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Regelungen fest. Kommt keine Einigung zustande, sind die in Artikel 14 enthaltenen Regelungen anwendbar.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Originalfassung ausgefertigt, eine für jede der beiden Parteien.

14 – Schlichtung

Jedwede Streitigkeiten, die bei der Auslegung oder der Erfüllung des vorliegenden Vertrages entstehen können, werden in letzter Instanz von einem Schiedsgericht entschieden, welches sich aus den folgenden drei Mitgliedern zusammensetzt.

- zwei Schlichter,
 - die betreffenden nationalen Berufsorganisationen wählen jede aus den Reihen der in ihnen zusammengeschlossenen Berufsangehörigen einen Schlichter aus

oder

- jede Partei wählt selber einen Schlichter,
- ein Vorsitzender, von den zwei ausgewählten Schlichtern aus den Reihen der Berufsangehörigen aus (Drittland: Italien, wenn es sich um einen Vertrag zwischen einem Deutschen und einem Franzosen handelt, Deutschland, wenn es sich um einen Vertrag zwischen einem Franzosen und einem Italiener handelt, Frankreich,

wenn es sich um einen Vertrag zwischen einem Deutschen und einem Italiener handelt) gewählt.

Abgeschlossen in Am

.....Unterschriften